

Falkensteinschule
Dobeltal 26 76332 Bad Herrenalb
Tel: 07083 – 2102 Fax: 07083 - 51677
Mail: info@falkensteinschule.de
www.falkensteinschule.de



Hygieneplan Corona

Falkensteinschule Bad Herrenalb

Die Hygienemaßnahmen, basierend auf den Vorgaben des §1 Absatz 2 der Corona-VO der Landesregierung und den Hygienehinweisen des Kultusministeriums für die Schulen in Baden Württemberg, werden an der Falkensteinschule wie folgt umgesetzt:

Zentrale Hygienemaßnahmen

Die Schülerinnen und Schüler werden in der ersten Unterrichtsstunde über die zentralen Hygienemaßnahmen informiert.

- Während des Unterrichts gibt es keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske. Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte dürfen einen entsprechenden Schutz tragen, wenn sie es wollen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m muss eingehalten werden.
- Eine gründliche Händehygiene mit Flüssigseife für 20- 30 Sekunden ist Voraussetzung.
- In allen Klassenzimmern und Toiletten gibt es ausreichend Flüssigseife, Einwegpapiertücher.
- Die Husten- und Niesetikette soll eingehalten werden.
- Bei Krankheitsanzeichen sollen Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben.
- Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass sie keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren und vermeiden das Anfassen von öffentlichen Handkontaktstellen (Türklinke etc.) durch das Nutzen von Ellenbogen.
- Vor und nach dem Essen müssen die Hände gewaschen werden.
- Nach Berühren von Treppengeländern und Türklinken (Türen bleiben daher weitgehend offen) müssen die Hände gewaschen werden.

Raumhygiene

- Schülerinnen und Schüler benutzen klassenspezifisch einzelne Eingänge. An beiden Haupteingängen gibt es Händedesinfektionsmittel.
- Im Schulbetrieb wird grundsätzlich das Abstandsgebot von 1,50 m eingehalten.
- Vor dem Sekretariat, dem Lehrerzimmer und den Toiletten gibt es auf dem Boden gesonderte Markierungen zur Abstandseinhaltung.
- Frau Axtmann im Sekretariat erhält einen Spuckschutz aus Plexiglas.
- Die Klassen werden in in Gruppen mit höchstens 14 Kindern aufgeteilt, sodass die Gruppengröße an die Raumgröße angepasst ist. Die Tische in den Klassenräumen sind so organisiert, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

- Partner- und Gruppenarbeiten finden nicht statt.
- Der Sportunterricht findet nicht statt.
- Die Räume werden regelmäßig gelüftet.
- Die Reinigungskräfte desinfizieren Flächen (Türklinken, Griffe, Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer etc.) nach dem Schulbetrieb bzw. zwischen der Präsenz der einzelnen Gruppen.

Hygiene im Sanitärbereich

- Vor den Toiletten befinden sich Abstandsmarkierungen von 1,50 m.
- In allen Toiletten gibt es ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtücher.
- Nur eine Person darf sich in der Toilette aufhalten. Hierzu befindet sich vor der Toilette ein Aufsteller mit einem entsprechenden Hinweis (besetzt, frei).

Risikogruppen

- Personen, die relevante Vorerkrankungen oder Angehörige im nächsten Umfeld haben, zählen zu den Risikogruppen (vgl. Schreiben des KM zu den Risikogruppen). Sie sind von der Präsenzplicht entbunden.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht.
- Für schwangere Lehrkräfte gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

Wegeführung und Unterrichtsorganisation

- Die einzelnen Klassen werden so auf die einzelnen Gebäude und Stockwerke verteilt, sodass kaum Kontakt mit anderen Klassen besteht.
- Die „Buskinder“ werden an den Bussen abgeholt und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach unten geführt. Gleiches geschieht nach Unterrichtsende.
- Ankommende Kinder müssen sich an entsprechend markierten Stellen vor den Eingängen aufstellen, werden einzeln in das Schulgebäude gelassen und waschen bzw. desinfizieren zunächst die Hände.

Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

- Besprechungen werden auf das notwendige Maß reduziert. Dabei beachten wir das Abstandsgebot. Videokonferenzen werden bevorzugt durchgeführt.
- Klassen- und Elternversammlungen sind untersagt.

Meldepflicht

- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflicht i. V. m. §8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes werden sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen an der Falkensteinschule dem Gesundheitsamt gemeldet.